

Cyberteaching (CT) in Covid-19 Times

Bürger(rechts)wissenschaft – Citizen Science

Wintersemester 2020/21 (Hausarbeit statt 90 Minuten Klausur – Nutzung der Sonderermächtigung¹)

Digitale Ausgabe: 22.02.2021 | Digitale Abgabe: 26.03.2021 | Postalische Abgabe: 01.04.2021

Zwei Versionen müssen den Lehrstuhl erreichen:

(1) Per E-Mail an info@cylaw.tu-darmstadt.de bis zum 26.03.2021, 24:00 Uhr

(2) Im Postweg an den Lehrstuhl bis zum 01.04.2021: z.H. Gisela Seitz, Technische Universität Darmstadt, Fachgebiet Öffentliches Recht, S1|03 306, Hochschulstr. 1, 64289 Darmstadt

Erklärung: Von zentraler Bedeutung ist, dass der unterschriebene Selbstbearbeitungsvermerk (§ 22 Abs. 7 APB) den Lehrstuhl erreicht. Dies kann nur in Papierform erfolgen – mit der hybriden Einreichung soll gewährleistet werden, dass Studierende nicht zur Universität fahren und an der Pforte abgeben, sondern die Post nutzen.

Name:	Vorname:
Matrikelnummer (optional):	FB, Studiengang + BSc./MSc. oder Diplom

→ Bitte füllen Sie die Angaben in Ihrem eigenen Interesse **gut leserlich (in Druckbuchstaben)** aus!

Hinweise zur Bearbeitung

1. Hilfsmittletikette

Hilfsmittel:

- Rechtssammlung [Beck Verlag, Datenschutzrecht: DatSchR](#)
- Weitere Literaturquellen, die wissenschaftsadäquat zitiert und archiviert werden
- Vorlesungs-Grid

¹ Ergänzungssatzung zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der APB und zur PO/AT der TU Darmstadt zur Zulässigkeit alternativer Prüfungsformen aufgrund der Corona-Situation, genehmigt vom Präsidium am 08.01.2021 - Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 435 und § 6 der Verordnung über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen vom 8.12.2020 (GVBl. Nr. 66 s. 944-FernprüfungsVO)) hat die Präsidentin der TU Darmstadt als Eilmaßnahme gem. § 38 IV HHG am 08.01.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt hat die Änderung gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 3. November 2020 genehmigt.

2. Angaben von Rechtsquellen

Selbstverständlich in einer rechtswissenschaftlichen Prüfung ist, dass soweit wie möglich Rechtsquellen angegeben werden sollen (Zitat statt Nacherzählung).

3. Zwei Aufgabenarten („Varianten 1 und 2“)

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Aufgaben – nämlich zum einen Aufgaben („Variante 1“), die sich mit der strukturierten Wiedergabe von Wissen begnügen und deswegen keine vollständigen deutschen Sätze verlangen.

Und zum anderen Aufgaben („Variante 2“), in denen die Eleganz und Flüssigkeit auch der grammatischen Präsentation der Inhalte mit sog. **Eindruckspunkten** bewertet werden. Bei diesen Aufgaben wird also die Form (etwa Beachtung der Zitieretikette; vollständiger Satzbau) und die Flüssigkeit der Argumentation besonders gewürdigt. Hier sollte sich der/die Bearbeiter/in grundsätzlich **nicht** auf eine stichwortartige Darstellung beschränken.

In der Klausuraufgabe wird die Zugehörigkeit einer Aufgabe zum entsprechenden Bewertungsmodus jeweils mit „Variante 1“ und „Variante 2“ angegeben.

Falls der in den Strukturbildern zur Verfügung gestellte Raum nicht ausreicht, können ergänzende Ausführungen auf Anlageblättern (unter Angabe von Fußnoten) gemacht werden.

4. Bearbeitungsformalia

- Blätter bitte nur **einseitig** beschreiben und **fortlaufend nummerieren**.
- Halbe Punkte werden im Endergebnis aufgerundet (Günstigkeitsprinzip).
- Format: Eine Druckseite hat 2.800 Zeichen inkl. Leerzeichen

Schriftart: etwa Arial, Schriftgröße: 12, Ausrichtung: Blocksatz, Fußnoten: Schriftgröße 10. Außer den Schemata, die im Folgenden abgedruckt sind gilt eine Seitenhöchstzahl von 5 Seiten (keine Mindestseitenzahl)

- Grundsätzlich kann das Ausfüllen der Schemata auch in Handschrift erfolgen. Die ergänzenden Bearbeitungsblätter können dann getippt werden. Selbstverständlich gilt auch: die gesamte Bearbeitung kann nach Wahl des Bearbeiters_innen in Maschinenschrift erfolgen.

5. Unterschriebener Selbstbearbeitungsvermerk in der postalischen Version

„Hiermit versichere ich diese Arbeit gemäß § 22 Abs. 7 APB der TU Darmstadt ohne Hilfe Dritter und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln bearbeitet und beantwortet zu haben. Alle Stellen, die Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht worden. Ich versichere, dass die Internetquellen archiviert sind und bestätige die grundsätzliche Übereinstimmung der schriftlichen und elektronischen Fassung.“

Mir ist bekannt, dass im Falle eines Plagiats (§ 38 Abs.2 APB) ein Täuschungsversuch vorliegt, der dazu führt, dass die Arbeit mit 5,0 bewertet und damit ein Prüfungsversuch verbraucht wird.

Frage 1 (24 Punkte) – „Variante 2“

In deutscher Sprache und unter Einbeziehung von „Slaughterbots“ auszufüllen:

- 1) About law:
 - a) What does “law” mean to you?

 - b) What do you want to know about “law”?

 - c) In your opinion, what is the relationship between law and truth?

- 2) Which risks should the law protect against – especially in “Coronatimes” (2020)?

- 3) What contributions can or should the law make (regarding the diffusion of technology in particular)?

- 4) How do you perceive the function and meaning of the law...
 - a) in regards to the unification of Europe?

 - b) in regards to the departure of member states?

- 5) How do you see the future development of law around drones, and what contribution can current German and European law make to future laws?

Frage 2 (10 Punkte) – „Variante 2“

Welche fünf Kerninhalte wie –funktionalitäten verbinden Sie nach Besuch der cyberuniversitären Veranstaltung mit dem Begriff „Cyber Citizen“?

Frage 3 (6 Punkte) – „Variante 2“

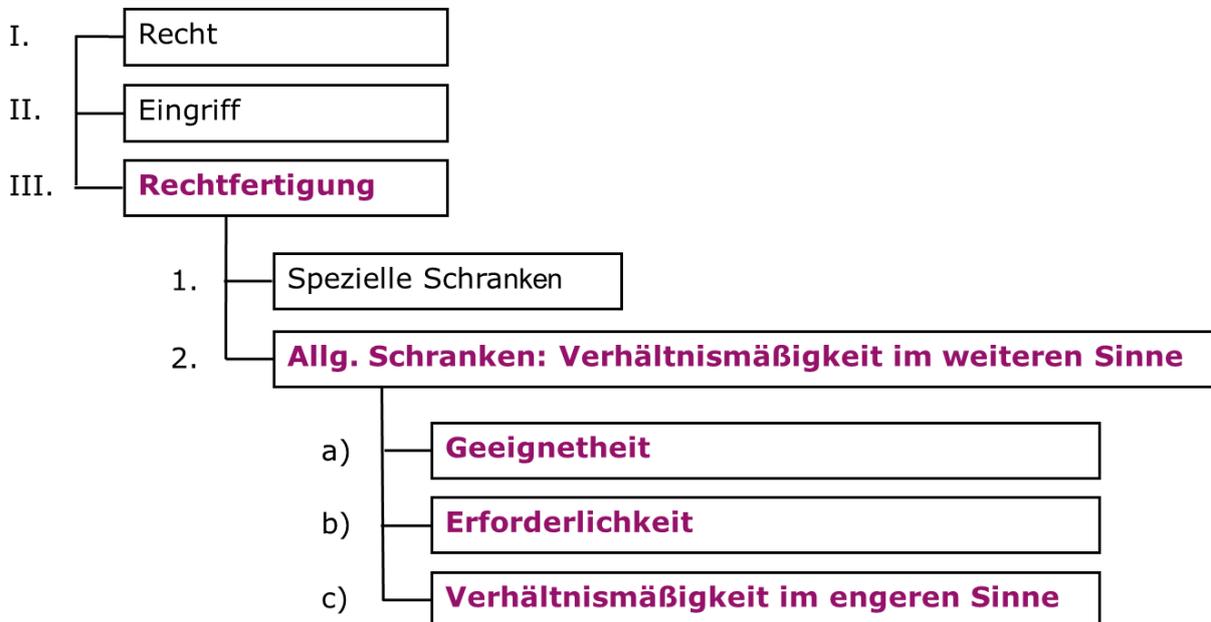
Was sind für Sie nach Besuch der cyberuniversitären Veranstaltung drei Kernherausforderungen wie -funktionalitäten für eine Citizen Science Rechtsvorlesung?

Frage 4 (30 Punkte) – „Variante 2“

M veröffentlicht auf seiner Facebook Seite die Petition 79822, die sich mit identischem Wortlaut auf der Homepage des deutschen Bundestags – Petitionsausschuss – findet. Facebook ist der Auffassung, dass diese „Zuwanderungspetition“ seine Gemeinschaftsstandards der Unterlassung von „Hassrede“ verletzt und löscht den Facebook Eintrag wie sperrt den Account von M für einen Monat (Sachverhalt in Anlehnung an [LG Bamberg, Urt. v. 18.10.2018, Az. 2 O 248/18](#)).

Entwerfen Sie die widersprüchlichen Argumentationen von M und seinen Rechtsanwälten auf der einen und Facebook und seiner rechtlichen Vertretung auf der anderen Seite anhand folgender Gliederungsstruktur (jeweils 15 Punkte).

RER-SCHEMA



Frage 5 (10 Punkte) – „Variante 2“

Belegen Sie, welches Gericht aus welchem Anlass festgestellt hat, dass sich die Meinungsfreiheit in Deutschland und Europa geschichtsorientiert unterschiedlich interpretieren lässt.

Frage 6 (10 Punkte) – „Variante 1“

Nutzen Sie die Rechtssammlung Datenschutzrecht sowie das Veranstaltungs-Grid zur Findung von Erklärungen ggf. mit Normbelegen.

Behauptung	Erklärung/Normbeleg
Deutsche Verfassungsidentität	
Anwendungsvorrang	
Recht auf Meinungsfreiheit	
Europäisches Recht auf Schutz personenbezogener Daten	
Vorratsdaten“speicherungs“recht	